

Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung (Verarbeitung), für eigene oder fremde Rechnung erworben werden. Unter der Voraussetzung, daß das gelieferte Edelmetall von dem Abnehmer zur gewerblichen Verwendung erworben wird, fällt solche Lieferung des Einzelhändlers umsatzsteuerrechtlich unter den Begriff des Großhandels.

Für den Uhrmacher als Lieferer liegt demnach Großhandel vor, wenn er an Edelmetall verarbeitende Fabrikanten, z. B. Trauring-, Ketten-, Uhrgehäuse-, Besteckfabrik oder an die Scheideanstalt, Edelmetall verkauft bzw. auch zum Zweck der Herstellung von Ringen usw. überläßt. Gibt der Uhrmacher dem Fabrikanten Edelmetalle mit dem Auftrag, daraus für ihn bestimmte Gegenstände herzustellen, und mit der Ermächtigung, dabei eventuell auch anderes Gold und Silber zu verwenden, so ist der Fabrikant nur mit der Leistung umsatzsteuerpflichtig. Reicht das übergebene Gold für die Ausführung des Auftrages nicht aus, so ist die zusätzliche Goldmenge allerdings als Lieferung umsatzsteuerpflichtig, nicht aber der Wert des vom Uhrmacher empfangenen Goldes. Für die Herstellungsleistung kann daher der Fabrikant dem Uhrmacher auch nur Umsatzsteuer für das zusätzlich gelieferte Gold in Rechnung stellen.

Nimmt der Uhrmacher bei der Lieferung von Edelmetall an den Fabrikanten Befreiung von der Umsatzsteuer in Anspruch, weil zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert worden sei, so muß er sich von dem Fabrikanten als Erwerber nachweisen lassen, daß das Edelmetall in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden kann. Der Nachweis muß durch Vorlegung einer behördlichen Bescheinigung geführt werden. Diese brauchte nach den zum Umsatzsteuergesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen der Lieferer nicht jedesmal zu verlangen, wenn er mit dem Abnehmer in ständiger Geschäftsbeziehung stand und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung bekannt war. Aus den Büchern des Uhrmachers muß hervorgehen, daß der Erwerber Weiterveräußerer ist bzw. die Bescheinigung besitzt. Der Uhrmacher hat daher bei den betreffenden Geschäftsvorfällen in seinen Büchern den Vermerk einzutragen: Weiterveräußerungsbescheinigung Nr. für die-Fabrik, ausgestellt am vom Finanzamt

Wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wurde kürzlich ein Uhrmacher mit dem Gesamtwerte seines an verarbeitende Fabriken weitergegebenen Edelmetalls zur Umsatzsteuer herangezogen, und zwar rückwirkend seit 1925. Nicht nur die Nachzahlung der Steuer wurde verlangt, sondern außerdem Verzugszinsen, welche für die Reihe der Jahre annähernd den gleichen Betrag wie die nachgeforderte Steuer ausmachten, erhoben. Eine nachträgliche Besorgung der Weiterveräußerungsbescheinigung der betreffenden Fabrikanten wurde abgelehnt.

Zunächst bleibt zu bemerken, daß hier von einer Steuerhinterziehung nicht die Rede sein kann, da der Sachverhalt den Vorsatz der Verkürzung von Steuereinnahmen ausschließt. Infolgedessen greift nicht die zehn-, sondern die fünfjährige Verjährungsfrist Platz, so daß der Steueranspruch für die Jahre 1925–1928 erloschen ist. Da die Verjährung von Amts wegen zu beachten ist, ist die Nachforderung für die Zeit vor 1929 nicht gerechtfertigt. Weiter werden in solchen Fällen wie hier Verzugszinsen von den Finanzämtern in der Regel nicht erhoben, sondern lediglich Steuernachzahlung verlangt. Es mag endlich dahingestellt bleiben, ob mit der nachträglichen Vorlage der Bescheinigung und Eintragung des Vermerks in die Bücher nicht Genüge geleistet wird, denn schließlich sind die Vorschriften nach

Das Handwerkergesetz ist da

Im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 65 vom 19. Juni 1934 wird die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks veröffentlicht.

Alle Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, gehören der Innung an. Die Innungen werden durch die Handwerkskammern für den Bezirk eines Kreises errichtet. Wird neben dem Haupthandwerk in wesentlichem Umfang ein zweites Handwerk betrieben, so gehört der Betreffende auch dieser Innung an, doch zahlt er seine Beiträge nur zur Haupteinnung.

Der Obermeister wird durch die Handwerkskammer bestimmt; er bestimmt selbst seinen Beirat. Zum Innungsamt muß der Betreffende über 24 Jahre, aber nicht über 65 Jahre alt sein. Er muß das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. Der Obermeister hat das Strafrecht wegen der Übertretungen der Satzungen. Er kann Geldstrafen bis 100 *RM* verhängen.

Ferner werden Ehrengerichte errichtet, die insbesondere über ein unlauteres Verhalten, unlauteren Wettbewerb und Übervorteilung der Kundschaft zu entscheiden haben. Die Ehrengerichte werden bei der Handwerkskammer errichtet. Sie können Strafen bis 1000 *RM* verhängen. Wir kommen auf das Gesetz ausführlich zurück.

ihrem Zweck auszulegen und sollten als erfüllt gelten, solange dieser Zweck noch erreicht wird.

Die Gültigkeitsdauer der Weiterveräußerungsbescheinigungen war seit 1925 in den ersten Jahren nur ein Jahr, sie wurde aber dann ohne Neuausstellung in der Regel verlängert, so zuletzt für 1931 bzw. bis 1. Februar 1932. Ab 1932 erlangten nun aber diese Bescheinigungen infolge der Devisenbewirtschaftung eine erhöhte Bedeutung, indem sie auch zum genehmigungsfreien Erwerb von Gold in beschränkter Höhe dienen (siehe Verbandsnachrichten in Nr. 1, 1932, ferner in Nr. 1, 1934, der UHRMACHERKUNST). Von da ab wurden sie — im Gegensatz zu früher — nur noch in einer Ausfertigung erteilt, weil zur Kontrolle nunmehr erforderlich war, daß der Lieferer die Goldmenge auf der Bescheinigung vermerkte. Bei Umsätzen von Edelmetall, insbesondere Gold, sind daher nicht nur die Steuervorschriften für den Fall der Inanspruchnahme der Befreiung von der Umsatzsteuer zu beachten, sondern auch die zur Devisenbewirtschaftung ergangenen Bestimmungen.

Liefert der Uhrmacher zur Herstellung der von ihm bestellten Trauringe Allgold, so bildet das Allgold nicht den Gegenstand des Umsatzes, da es bei derartigem Geschäftsvorgang nicht auf Goldlieferung, sondern nur auf die von dem Auftraggeber begehrte Leistung ankommt. Der Trauringfabrikant wird umsatzsteuerrechtlich nicht Erwerber; Goldumsatz gegen Entgelt liegt nicht vor, was das Verlangen auf Vorlage der Weiterveräußerungsbescheinigung entbehrlich macht. Auch die Devisenvorschriften dürften nicht berührt werden, solange und soweit das hergegebene Gold ausreicht, um den Auftrag, Allgold in Trauringe umzuwandeln, auszuführen.

Deutsch die Saar!